

SATZUNG

Förderverein TelefonSeelsorge Untermain

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein TelefonSeelsorge Untermain“.
- (2) Der Verein ist konfessionell, ethnisch und politisch neutral
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen werden. Er führt den Zusatz „e.V.“ nach erfolgter Eintragung.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und materielle Förderung und Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft „Ökumenische Telefonseelsorge Untermain“ mit Sitz in Aschaffenburg.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein (Firmenmitglieder).

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben in ihrem Aufnahmegesuch eine oder mehrere Personen zu nennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben soll oder sollen. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(4) Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Stimm- und wahlberechtigt sind sowohl die ordentlichen Mitglieder als auch die Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, aber sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen, können Fördermitglieder werden.

Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten. Sie werden mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Telefonseelsorge und des Vereins informiert. Einen Mindestbeitrag für Fördermitglieder kann die Mitgliederversammlung festlegen.

§ 6 Mittel des Vereins

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein aufgebracht.

(2) Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Dieser ist auch im Ein- und Austrittsjahr voll zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird Mitte April des laufenden Kalenderjahres fällig.

(3) Über die Beitragshöhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds in den Verein für das betreffende Kalenderjahr zu zahlen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände den Beitrag eines Mitgliedes zu stunden, zu reduzieren oder zu erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a.) Tod oder – bei Firmenmitgliedern – Auflösung

Bei Auflösung wird über die Mitgliedschaftsrechte der von der juristischen Person benannten natürlichen Person(en) nach deren schriftlicher Anhörung durch den Vorstand entschieden. § 5 Abs. 3, Satz 1 ist nicht anwendbar.

b.) Verzug

Wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate in Verzug gerät. Die Zahlungsverpflichtung bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

c.) Austritt

d.) Ausschluss. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich während des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden; die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

(3) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die binnen eines Monats schriftlich einzureichen ist. Bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, kann sich der Ausschluss auf die benannte(n) natürliche(n) Person(en) beschränken, vorausgesetzt, die juristische Person benennt nach schriftlicher Aufforderung Ersatz oder es verbleibt nach erfolgtem Ausschluss mindestens eine natürliche Person zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der juristischen Person.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

(2) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 9 Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden des Vereins
- dem / der StellvertreterIn
- dem / der SchatzmeisterIn
- dem / der SchriftführerIn
- bis zu drei BeisitzerInnen

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der / die Schatzmeister/in sowie der / die Schriftführer/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen wählen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Funktion der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind. Die Geschäftsordnung bedarf der einstimmigen Beschlussfassung. Zur Durchführung der Geschäfte kann der Vorstand sich eines oder mehrerer von ihm bestellter unbesoldeter oder besoldeter Vertreter (§ 30 BGB) bedienen; der Vorstand schließt Einstellungsverträge mit diesen Personen und spricht ggf. die Kündigung aus.

(6) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom dem die Sitzung Leitenden gegenzuzeichnen.

(7) In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse fernmündlich oder über eine Internetplattform fassen. Eine Online-Versammlung unterliegt nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 2 BGB, eine Zustimmung der Vorstandsmitglieder ist nicht erforderlich.

(8) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in eigener Angelegenheit ausgeschlossen.

(9) Der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(10) Der Schatzmeister hat alsbald nach Schluss des Geschäftsjahres anhand der Bücher und Belege eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht an den Vorstand niederzulegen. Diesen Bericht und den Kassenbericht hat der Schatzmeister der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(11) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Haftungsbeschränkung (§ 31b BGB)

Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstandes des Fördervereins für Schäden gegenüber Mitgliedern, Dritten gegenüber und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die schriftliche Ladung und Mitteilung der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Versammlungen kann der Vorstand die Ladungsfrist um eine Woche verkürzen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

In die Tagesordnung sind mindestens aufzunehmen:

- a.) Vorlage des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- b.) Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Erforderliche Wahlen
- e.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

(3) Die Durchführung als Online-Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe ohne Anwesenheitserfordernis sind möglich. Eine Online-Versammlung unterliegt nicht den Anforderungen des §32 Abs. 2 BGB, eine Zustimmung der Mitglieder ist nicht erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter / der Stellvertreterin geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung, die, soweit diese Satzung keine ausdrückliche Übertragung von Aufgaben auf ein anderes Organ vorsieht, für alle Aufgaben zuständig ist, entscheidet u. a. auch in folgenden Angelegenheiten:

- a.) Wahl des Vorstandes
- b.) Wahl des Kassenprüfers
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
- e.) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- f.) Satzungsänderungen
- g.) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- h.) über die Berufung eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss
- i.) Auflösung des Vereins
- j.) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt
- k.) Ernennung und Abberufung der/des Schirmherren/in

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins sie notwendig macht oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(8) Anträge, die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber drei Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu betrachten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über deren Zulassung.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

§ 12 Schirmherr/in

(1) Persönlichkeiten, die geeignet erscheinen, sich in herausragender Weise für die Ziele des Fördervereins einzusetzen, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Schirmherren/in ernannt werden.

(2) Der/die Schirmherren sind von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießt aber alle Rechte einer Mitgliedschaft. Er/Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein.

(3) Die Tätigkeit als Schirmherr/in des Vereins ist ehrenamtlich. Eine Übernahme von Aufwendungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Eine Rechtsvertretung des Fördervereins gemäß Vereinsrecht findet nicht statt, sie ist ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.

(4) Die Schirmherrschaft endet durch:

- a) schriftliche Niederlegung des Amtes durch den/die Schirmherren/in
- b) Abberufung auf Beschlussempfehlung des Vorstandes, durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt und der Antrag mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben worden ist (Ausnahme § 9 Abs. 11).

§ 15 Verschwiegenheit

(1) Alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheit bezieht sich sowohl auf vereinsinterne Angelegenheiten wie auch auf die "Ökumenische Telefonseelsorge Untermain".

Die Anonymität der TelefonseelsorgerInnen ist ebenso zu wahren wie die Verschwiegenheit im Blick auf Informationen über die AnruferInnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(2) Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne des Abs. 1, so kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zum gleichen Tagesordnungspunkt einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist; diese Versammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft „Ökumenische Telefonseelsorge Untermain“ in Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

(1) Werden einzelne Paragraphen dieser Satzung aufsichtsrechtlich beanstandet oder sind aus anderen Gründen unwirksam, ist der Vorstand befugt und berechtigt, sie durch wirksame Regelungen dergestalt zu ersetzen, dass der Wesensgehalt der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Die folgende Mitgliederversammlung wird hierüber informiert. Der Einladung ist die Änderung schriftlich beigelegt.